Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 7. Juni 2023 (AM 13/2023, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** (Prüfungen) **Absätze 6, 7 und 15** werden wie folgt geändert:

   (6) [1]Jede Klausurarbeit ist von einer*einem Prüfenden gemäß § 15 Absatz 1 und 2 zu bewerten. [2]Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidat*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. [3]Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüfenden den Kandidat*innen Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.

   (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüfenden getrennt entsprechend § 15 Absatz 2 zu bewerten.

   (15) [1]Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. [2]Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. [3]Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. [4]Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. [5]Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

2. **§ 5a** (Nachteilsausgleich und Mutterschutz) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

   (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist in der Geschäftsstelle Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

3. **§ 9** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

   (3) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. [3]Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in getroffen und aktenkundig gemacht. [4]Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. [5]Der*Die jeweilige Prüfer*in entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. [6]Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. [7]Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. [8]Ein*e Kandidat*in die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [9]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. [10]In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

4. **§ 12** (Umfang und Art der Bachelorprüfung) **Absatz 2 Satz 2 Nr. 3** wird wie folgt geändert:

   [2]Die Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken sich einheitlich in der betriebswirtschaftlichen, in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung sowie in den wahlweise zu belegenden Kompetenzprofilen auf die folgenden elf Module, die nach zwei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

   3. Modul 3 im zweiten Semester: Planung, Entscheidung und Wertschöpfung (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

      bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Entscheidungsmodelle, Produktionswirtschaft und Digitalisierung,

5. **§ 12** (Umfang und Art der Bachelorprüfung) **Absatz 3 Satz 6** wird wie folgt geändert:

   [6]Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. [7]Für das Modul 12 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14. [8]Ein einziges der Profilmodule 8 kann durch eine während eines Auslandsstudium bzw. an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachte Leistung ersetzt werden („Flex-Modul“), sofern eine Anerkennung nach § 3 Absatz 1 der Anerkennungsordnung ausgeschlossen ist. [9]§ 6 der Anerkennungsordnung bleibt unberührt. [10]Der entsprechende Antrag ist über die Geschäftsstelle Prüfungsangelegenheiten einzureichen. [11]Hiervon unberührt bleibt die Anforderung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 5, dass mindestens ein betriebswirtschaftliches und mindestens ein volkswirtschaftliches Modul aus dem Angebot des Kompetenzprofils zu absolvieren sind.

6. **§ 12** (Umfang und Art der Bachelorprüfung) **Absätze 4 und 5** werden wie folgt geändert, wodurch bei Absatz 4 die bisherige Nr. 8 zu Nr. 7, Nr. 9 zu Nr. 8, Nr. 10 zu Nr. 9, Nr.11 zu Nr. 10, Nr. 12 zu Nr. 11, Nr. 13 zu Nr. 12, Nr. 14 zu Nr. 13, Nr. 15 zu Nr. 14 wird und bei Absatz 5 die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4, Nr. 4 zu Nr. 5, Nr. 5 zu Nr. 6, Nr. 6 zu Nr. 7 wird:

(4) Als BWL-Schwerpunkte im Rahmen der Studienrichtungen können gewählt werden:

1. Digitale Transformation I / II,
2. Entrepreneurship I / II,
3. Finance I / II,
4. Human Resource Management I / II,
5. Innovationsmanagement I / II,
6. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I / II,
7. Marketing I / II,
8. Operations Research I / II,
9. Organizations and Management Trends I / II,
10. Produktion und Logistik I / II,
11. Technologiemanagement I / II,
12. Unternehmensbesteuerung I / II,
13. Unternehmensführung I / II,
14. Unternehmensrechnung und Controlling I / II.

(5) Als VWL-Schwerpunkte im Rahmen der Studienrichtungen können gewählt werden:

1. Applied Economics I / II / III,
2. Internationale Wirtschaft I / II,
3. Makroökonomie I / II,
4. Mikroökonomie I / II,
5. Öffentliche Finanzen I / II,
6. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen I / II,
7. Wirtschaftspolitik I / II.

7. **§ 22** (Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich) **Absatz 1 und 5** werden wie folgt geändert und **§ 22** erhält folgende neue **Absätze 6 und 7**:

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

(5) Auf Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung unter folgender Maßgabe ebenfalls Anwendung: Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 1 ff.), oder die nach einer vorherigen Version dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen, sofern sie der Übergangstabelle gemäß § 22 Absatz 6 nicht entgegen stehen. § 22 Absatz 1 und 2 der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung gilt entsprechend. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für alle Studierenden, auf die diese Prüfungsordnung Anwendung findet, gilt ab dem Wintersemester 2025/26 in Ergänzung zu § 12 die angehängte Übergangstabelle; sie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(7) Diese Prüfungsordnung läuft zum Wintersemester 2028/2029 (31. März 2029) aus.

8. Die Prüfungsordnung erhält folgende **Anlage**:

Modultitel alt	Modultitel neu	Modulnummer alt	Modulnummer neu	Lehrveranstaltung alt	Lehrveranstaltung neu	Credits alt	Credis neu	Anpassung	Letztmaliges Angebot	Änderung ab	Weitere Kommentare
Methodische Grundlagen	Methodische Grundlagen	1	1 neu	Mathematik	Mathematik	5,5	7,5	Aufstockung auf 4 SWS, 90-minütige Prüfung und 7,5 Credits	WiSe 2025/26	SoSe 2026	Das Modul wird ab SoSe 2026 jedes Semester angeboten.
Methodische Grundlagen	Methodische Grundlagen	1	1 neu	Statistik	Statistik	5,5	7,5	Aufstockung auf 4 SWS, 90-minütige Prüfung und 7,5 Credits	WiSe 2025/26	SoSe 2026	Das Modul wird ab SoSe 2026 jedes Semester angeboten.
Methodische Grundlagen	–	1	–	Buchführung	–	4	–	Kein Angebot mehr	WiSe 2025/26		**1.** Sofern "Buchführung" nach WiSe 25/26 bestanden ist, aber der Rest nicht oder nur Teile davon, können ab SoSe 2026 die erweiterten Prüfungen absolviert werden, um das Modul abzuschließen. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen. **2.** Sofern "Buchführung" nach WiSe 25/26 NICHT bestanden ist, aber der Rest oder Teile schon, werden die bestandenen Leistungen in das neue Modul 1 "Methodische Grundlagen" überführt. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen.
Markt und Absatz	Marketing und Kommunikation	2	2 neu	Marketing	Marketing	6	6	Aufstockung auf 90-minütige Prüfung; keine gemeinsame Prüfung mit Markt und Wettbewerb mehr	Prüfung: WiSe 2026/27	WiSe 2027/28	
Wissenstransfer	Marketing und Kommunkation	11	2 neu	Wirtschaftsenglisch	Business English	3	1,5	Reduzierung auf 1 SWS und 1,5 Credits		SoSe 2027	"Marketing" wird im neuen Modul 2 "Marketing und Kommunikation" künftig durch die Studienleistung "Wirtschaftsenglisch" (siehe auch Hinweis zu Modul "Wissenstransfer/Wirtschaftsenglisch") ergänzt.
Markt und Absatz	Wirtschaftstheorie III	2	5c	Markt und Wettbewerb	Introduction to Economic Policy	6	7,5	Aufstockung auf 4 SWS, 90-minütige Prüfung und 7,5 Credits; keine gemeinsame Prüfung mit Marketing mehr	Veranstaltung: WiSe 2025/26 Prüfung: WiSe 2026/27	SoSe 2027	"Markt und Wettbewerb" wird künftig durch die englischsprachige Pflichtveranstaltung "Introduction to Economic Policy" (Modul 5c "Wirtschaftstheorie III") ersetzt.
Markt und Absatz	–	2	–	Präsentationstechnik	–	3	–	Kein Angebot mehr	WiSe 2025/26		**1.** Sofern "Präsentationstechnik" nach WiSe 25/26 bestanden ist, kann die Modulprüfung "Marketing, Markt und Wettbewerb" im WiSe 26/27 ein letztes Mal absolviert werden. Angeboten wird dann jedoch nur noch die Prüfung, nicht mehr die zugehörigen Veranstaltungen. Danach verfällt "Präsentationstechnik" und es müssen die neuen Module 2 "Marketing und Kommunikation" sowie 5c "Wirtschaftstheorie III" absolviert werden. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen. **2.** Sofern "Präsentationstechnik" nach WiSe 25/26 NICHT bestanden ist, aber die Modulprüfung "Marketing, Markt und Wettbewerb" schon, wird die bestandene Leistung in die neuen Module 2 "Marketing und Kommunikation" sowie 5c "Wirtschaftstheorie III" überführt.
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	3	3	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft	5,5	5,5	Verlegung der Veranstaltung vom Sommersemester ins Wintersemester	SoSe 2025	WiSe 2025/26	Der Veranstaltungsturnus wird bereits zum Wintersemester 2025/26 geändert. Im Sommersemester 2026 findet die Veranstaltung nicht mehr statt.
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	3	3	Entscheidungsmodelle	Entscheidungsmodelle	5,5	5,5	Verlegung der Veranstaltung vom Sommersemester ins Wintersemester	SoSe 2026	WiSe 2026/27	
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	3	3	Digitalisierung	Digitalisierung	4	4	Verlegung der Veranstaltung vom Sommersemester ins Wintersemester	SoSe 2026	WiSe 2026/27	
Rechnungswesen und Finanzen I	Rechnungswesen und Finanzen II	4a	3b	Bilanzierung	Bilanzierung	7,5	7,5	Aufteilung des Moduls und der gemeinsamen Prüfung auf zwei Module mit jeweils 90-minütiger Prüfung und 7,5 Credits	Veranstaltung: SoSe 2026 Prüfung: SoSe 2027	SoSe 2028	Sofern die Modulprüfung "Bilanzierung, Kostenrechnung Controlling" nach SoSe 2027 nicht bestanden ist, müssen die neuen Module 3b "Rechnungswesen und Finanzen" und 3c "Rechnungswesen und Finanzen III" absolviert werden. <u>Aber:</u> Ist Modul 7a alt "Information und Datenanalyse I" mit der Veranstaltung „Informationsmanagement“ oder Modul 5c neu "Wirtschaftstheorie III" mit der Veranstaltung „Introduction to Economic Policy“ bereits bestanden, muss zwischen 3b "Rechnungswesen und Finanzen II" und 3c "Rechnungswesen und Finanzen III" gewählt werden. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen.
Rechnungswesen und Finanzen I	Rechnungswesen und Finanzen III	4a	3c	Kostenrechnung und Controlling	Kostenrechnung und Controlling	7,5	7,5		Veranstaltung: SoSe 2026 Prüfung: SoSe 2027	SoSe 2028	

Modultitel alt	Modultitel neu	Modulnummer alt	Modulnummer neu	Lehrveranstaltung alt	Lehrveranstaltung neu	Credits alt	Credis neu	Anpassung	Letztmaliges Angebot	Änderung ab	Weitere Kommentare
Information und Datenanalyse I	–	7	–	Informationsmanagement	–	7,5	–	Kein Angebot mehr	Wise 2026/27		Sofern "Informationsmanagement" nach WiSe 26/27 NICHT bestanden ist, stehen den Studierenden zwei Optionen zur Wahl: **1.** Es muss (ab SoSe 2027) alternativ das Modul 5c "Wirtschaftstheorie III" mit der Veranstaltung „Introduction to Economic Policy“ absolviert werden. **2.** Wurde nach SoSe 2027 die Modulprüfung "Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling" nicht bestanden, kann „Informationsmanagement“ auch durch eines der neuen Module 3 b "Rechnungswesen und Finanzen II" und 3c "Rechnungswesen und Finanzen III" ersetzt werden.
Komplement I	Komplement I	9	9	Privatrecht	Wahl aus BWL-/VWL-Modulen 8	7,5	7,5	Kein Angebot mehr	WiSe 2025/26		**1.** Sofern "Privatrecht" nach WiSe 25/26 nicht bestanden ist, können Studierende unabhängig von der Studienrichtung ein BWL- oder VWL-Modul 8 belegen. **2.** Studierende, die sich für ein Kompetenzprofil entschieden haben, wählen eine BWL oder VWL innerhalb ihres Kompetenzprofils. **3.** Fehlversuche der Veranstaltung Privatrecht werden gestrichen.
Wissenstransfer	Wissenstransfer	11	11	Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch	3	3	Reduzierung von 2 auf 1 SWS	SoSe 2026	WiSe 2026/27	**1.** Es ist weiterhin ein Einstufungstest zu absolvieren. **2.** Sofern das neue Modul 2 "Marketing und Kommunikation" einschließlich der Studienleistung "Wirtschaftsenglisch" zu belegen ist, muss "Wirtschaftsenglisch" in Modul 11 "Wissenstransfer" durch eine alternative Sprachprüfung aus dem Kursangebot des Bereichs Fremdsprachen der TU Dortmund ersetzt werden. Hierfür stehen folgende Optionen zur Auswahl: a. Absolvieren eines beliebigen Englischkurses im Bereich Fremdsprachen der TU Dortmund auf Niveau B2 oder höher bzw. Vorlage eines offiziellen Sprachzertifikates auf diesem Niveau. b. Absolvieren eines sonstigen Sprachkurses im Bereich Fremdsprachen der TU Dortmund ab Niveau A1. **3.** Wurde der Sprachnachweis in Modul 11 bereits absolviert und das neue Modul "Marketing und Kommunikation" muss absolviert werden, erfolgt eine Umbuchung der erbrachten Leistung dorthin und der Sprachnachweis in Modul 11 wird wie unter Punkt 2 geschildert absolviert.
											Stand: 17.03.2025

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. April 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 2. April 2025.

Dortmund, den 8. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer